



**MESSEN
TAGUNGEN
KONGRESSE**

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Messe Magdeburg

INHALT

1	Vorbemerkungen	4	4.4.2	Standüberdachung.....	11
1.1	Hausordnung.....	4	4.4.3	Glas und Acrylglas	11
1.2	Öffnungszeiten	6	4.4.4	Aufenthaltsräume / Gefangene Räume ..	11
1.2.1	Auf- und Abbauzeiten.....	6	4.5	Ausgänge, Rettungswege, Türen	11
1.2.2	Veranstaltungslaufzeit.....	6	4.5.1	Ausgänge und Rettungswege.....	11
			4.5.2	Türen	12
2	Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	6	4.6	Podeste, Leitern, Treppen, Stege	12
2.1	Verkehrsordnung.....	6	4.7	Standgestaltung	12
2.2	Rettungswege	7	4.7.1	Erscheinungsbild.....	12
2.2.1	Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten ..	7	4.7.2	Prüfung der Mietfläche	12
2.2.2	Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	7	4.7.3	Eingriffe in die Bausubstanz	12
2.3	Sicherheitseinrichtungen.....	7	4.7.4	Hallenböden	12
2.4	Standnummerierung.....	7	4.7.5	Abhängungen von der Hallendecke/Rigging	12
2.5	Bewachung	7	4.7.6	Standbegrenzungswände	13
2.6	Notfallräumung.....	7	4.7.7	Werbemittel/Präsentationen.....	13
			4.7.8	Barrierefreiheit.....	13
3	Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	7	4.8	Freigelände	13
3.1	Hallendaten	7	4.9	Zweigeschossige Bauweise.....	13
3.1.1	Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung	8	4.9.1	Bauanfrage.....	13
3.1.2	Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	8	4.9.2	Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume.....	13
3.1.3	Kommunikationseinrichtungen	8	4.9.3	Nutzlasten/Lastannahmen	13
3.1.4	Sprinkleranlagen	8	4.9.4	Rettungswege/Treppen.....	14
3.1.5	Heizung, Lüftung	8	4.9.5	Baumaterialien	14
3.1.6	Störungen.....	8	4.9.6	Obergeschoss	14
3.2	Freigelände	8			
4	Standbaubestimmungen.....	8	5	Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	14
4.1	Standicherheit	8	5.1	Allgemeine Vorschriften	14
4.2	Standbaufreigabe.....	9	5.1.1	Schäden	14
4.2.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten.....	9	5.1.2	Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand.....	14
4.2.2	Fahrzeuge und Container	9	5.2	Einsatz von Arbeitsmitteln.....	14
4.2.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standaufbauten	9	5.3	Elektroinstallation	15
4.2.4	Haftungsumfang.....	9	5.3.1	Anschlüsse	15
4.3	Bauhöhen	10	5.3.2	Standinstallation	15
4.4	Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen.....	10	5.3.3	Montage- und Betriebsvorschriften	15
4.4.1	Brandschutz	10	5.3.4	Sicherheitsmaßnahmen	15
4.4.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien...	10	5.3.5	Sicherheitsbeleuchtung.....	16
4.4.1.2	Ausstellung von Kraftfahrzeugen	10	5.3.6	Störungen.....	16
4.4.1.3	Explosionsgefährliche Stoffe, Munition ...	10	5.4	Wasser- und Abwasserinstallation.....	16
4.4.1.4	Pyrotechnik.....	10	5.5	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	16
4.4.1.5	Ballone	10	5.5.1	Maschinengeräusche	16
4.4.1.6	Flugobjekte.....	10	5.5.2	Produktsicherheit	16
4.4.1.7	Nebelmaschinen	10	5.5.2.1	Schutzvorrichtungen	16
4.4.1.8	Aschenbehälter, Aschenbecher	10	5.5.2.2	Prüfverfahren	16
4.4.1.9	Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	10	5.5.2.3	Betriebsverbot	17
4.4.1.10	Spritzpistolen, Lösungsmittel	10	5.5.3	Druckbehälter	17
4.4.1.11	Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	11	5.5.3.1	Abnahmebescheinigung	17
4.4.1.12	Leergut / Lagerung von Materialien	11	5.5.3.2	Prüfung.....	17
4.4.1.13	Feuerlöscher	11	5.5.3.3	Mietgeräte	17
			5.5.3.4	Überwachung	17
			5.5.4	Abgase und Dämpfe	17
			5.6	Verwendung von Druckgasen,	

	Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	17
5.6.1	Druck- und Flüssiggasanlagen	17
5.6.1.1	Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen.....	17
5.6.1.2	Verwendung von Flüssiggas	17
5.6.1.3	Einrichtung und Unterhaltung	17
5.6.2	Brennbare Flüssigkeiten	17
5.6.2.1	Lagerung und Verwendung.....	17
5.6.2.2	Bedarflagerung.....	18
5.6.2.3	Vorratsbehälter.....	18
5.6.2.4	Lagerort.....	18
5.6.2.5	Auflagen zum Betrieb.....	18
5.6.2.6	Einfüllen der Flüssigkeiten	18
5.6.2.7	Leere Behälter.....	18
5.7	Asbest und andere Gefahrstoffe	18
5.8	Szenenflächen	18
5.9	Strahlenschutz	18
5.9.1	Radioaktive Stoffe	18
5.9.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	18
5.9.3	Laseranlagen	18
5.10	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	18
5.11	Krane, Stapler, Leergut.....	19
5.12	Musikalische Wiedergaben	19
5.13	Getränkeschankanlagen	19
5.14	Lebensmittelüberwachung	19
6	Umweltschutz.....	19
6.1	Abfallwirtschaft	19
6.1.1	Abfallentsorgung	19
6.1.2	Gefährliche Abfälle	19
6.1.3	Mitgebrachte Abfälle	19
6.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	20
6.2.1	Öl-/Fettabscheider.....	20
6.2.2	Reinigung/Reinigungsmittel	20
6.3	Umweltschäden.....	20
6.4	Lärmschutz.....	20
7	Schlussbestimmungen	20
8	Nötige Formulare, Protokolle, Pläne im Anhang	20

1 VORBEMERKUNGEN

Die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg (MVGM) hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Die MVGM behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung/die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Die Auftragsformulare für Leistungen werden in der Regel mit der Zulassung/technischem Protokoll versandt, diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die MVGM keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Die Messe Magdeburg behält sich vor, Zuschläge zu erheben.

Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

- Deutsche Messe AG
- Koelnmesse GmbH
- Leipziger Messe GmbH
- Messe Berlin GmbH
- Messe Düsseldorf GmbH
- Messe Frankfurt Venue GmbH
- Messe München GmbH
- NürnbergMesse GmbH
- Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht. Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die

jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die MVGM Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1 Hausordnung

Die Hausordnung gilt für **alle Personen**, die die Versammlungsstätte und deren Gelände betreten und sich dort aufhalten. Das Hausrecht üben die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) als Betreiber der Versammlungsstätte und der jeweilige Veranstalter aus. Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch hierzu beauftragte Ordnungsdienstkräfte bzw. durch Mitarbeiter der MVGM.

Die MVGM und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, insbesondere den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person oder Personensorgeberechtigten gemäß Jugendschutzgesetz gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben. Jugendliche von dem vollendeten 16. Lebensjahr an haben wie Erwachsene uneingeschränkter Zutritt. Die Bestimmungen des Jugendschutzes gelten uneingeschränkt. Veranstaltungsbezogene Sonderregelungen bleiben unberührt.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Beim Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Mitarbeiter der MVGM, der Veranstalter und beauftragte Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände und in den Gebäuden durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in der Versammlungsstätte aufhalten, haben unverzüglich das Gebäude oder das Gelände zu verlassen.

Alle **Einrichtungen** der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte und auf deren Gelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Die Nutzung von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.

Bei **Störungen** oder in **Notfällen** kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie

deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Aus **Sicherheitsgründen können Körper- und Taschenkontrollen** sowie die Verpflichtung zur Abgabe der Garderobe gegen eine Gebühr angeordnet werden. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel, Jacken und Umhänge können jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Die Besucher werden gebeten, eventuell aufgefundene **Fundsachen** an der Kasse abzugeben. Die Fundsachen werden im Rahmen der festgelegten Fristen in der MVGM oder im Fundbüro der Stadt Magdeburg aufbewahrt. Eine Haftung der MVGM für verloren gegangene Sachen besteht nicht.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinfluss** stehen, können von der Veranstaltung **ausgeschlossen** werden und haben nach Aufforderung, die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers oder des Veranstalters verstößt, ist zu unterlassen, **insbesondere**:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich)
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Glas und andere Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärm-instrumente
- Getränke in Glasflaschen, alkoholfreie Getränke über 0,5 l und alle alkoholischen Getränke sowie Speisen
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Recht am eigenen Bild:

Alle Personen, die das Messegelände betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die mögliche Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes hingewiesen. Der Mitarbeiter des Messegeländes, der Veranstalter bzw. beauftragte Unternehmen (sog. Verantwortlicher) sind angehalten, Besucher nur als sog. Beiwerk abzulichten, wenn die Aufnahmen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt werden.

Sofern der Verantwortliche den Besucher während seines Aufenthaltes auf dem Messegelände zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit nicht nur beiwerkartig fotografiert oder filmt, ist vor Anfertigung der Aufnahmen die Einwilligung des Besuchers

einzuholen. Diese Einwilligung kann der Besucher ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erteilen.

Werden durch den Veranstalter Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich des Messegeländes zur Berichterstattung oder für die Öffentlichkeitsarbeit hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Aufnahmen, die zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit angefertigt werden, werden höchstens für drei Jahre gespeichert und dann gelöscht.

Aufnahmen, die zur Berichterstattung angefertigt werden, werden höchstens für ein Jahr gespeichert und dann gelöscht.

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten des Besuchers richtet sich nach den Datenschutzhinweisen des Elbauenparks gemäß den Art. 13 ff. DSGVO. Diese sind einzusehen auf unserer Homepage unter: www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in der Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von drei Monaten entschieden wird.

Datenschutz und Videoüberwachung:

Zur Gewährleistung der Sicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden das Gelände der Messe Magdeburg und – teilweise auch – die Anlagen videoüberwacht. Nähere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbaueiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbaueiten kann in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der MVGM.

2 VERKEHR IM MESSEGELÄNDE, RETTUNGSWEGE, SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

2.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbaueiten und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Auf dem gesamten Messegelände besteht außer auf den gesondert ausgewiesenen Flächen absolutes Halteverbot.

Gesperrte Wege, Stellplätze und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

Das Abstellen in Zufahrtswegen der Feuerwehr, vor und auf Sicherheitseinrichtungen, auf Freiflächen und in Fußgängerbereichen ist untersagt. Fahrzeuge, die ohne Genehmigung der Messeleitung im Messegelände abgestellt werden, können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der MVGM arbeitet, auf Kosten des Verursachers oder Halters abgeschleppt werden. Eine solche Genehmigung kann bei der Messeleitung bzw. beim Veranstaltungsleiter erworben werden.

Im Einzelfall bitten wir, den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der MVGM unbedingt Folge zu leisten sowie die entsprechenden Informationen zu beachten.

Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die MVGM ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z. B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der MVGM kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

2.5 Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MVGM.

Die MVGM ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MVGM beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MVGM angeordnet werden.

3 TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER HALLEN UND DES FREIGELÄNDES

3.1 Hallendaten

Halle 1 und 2

- Länge und Breite brutto: je 60 m x 60 m
- Nettoausstellungsfläche:

Halle 1:	2975 m ²
Halle 2:	3.209 m ²
- maximale Aufbauhöhe:

Halle 1:	4 m – 7 m
Halle 2:	4 m – 7 m
- Elektro- und Wasseranschlüsse: Unterflurverlegung
- Ausstellungsfläche: ebenerdig
- Zufahrten: ebenerdig
- 4 Tore (lichte Höhe x Breite):

Halle 1:	4,00 m x 4,90 m
Halle 2:	4,50 m x 4,90 m
- 8 doppelgliedrige Türen: 2,67 m x 2,00 m (lichte Höhe x Breite) (jeweils 2 an jeder Seite)

- Bodenbelastbarkeit: Einzelachslast 5 t
- Fußboden: Hochdruckasphaltplatten
- Rauntrennung Halle 1:
5 Raumvarianten mit schallisoliertem
Rauntrennungssystem möglich:
 - Raum 1 1.286 Personen
 - Raum 2 379 Personen
 - Raum 3 264 Personen
 - Raum 4 264 Personen
 - Raum 5 379 Personen
- Rauntrennung Halle 2:
mit Vorhangsystem in 7 Bereiche trennbar
- Kommunikationstechnik Hallen 1 und 2:
WLAN, ISDN, Telefon- und Faxanschlüsse

Halle 3

- Länge und Breite brutto: 40 m x 40 m
- Nettoausstellungsfläche: 1.568 m²
- Maximale Aufbauhöhe: 3,16 m bis 4,25 m
- Ausstellungsfläche: ebenerdig
- Zufahrten: ebenerdig
- 2 Tore (lichte Höhe x Breite): 3,86 m x 2,94 m
- 1 Besuchereingang: 2,06 m x 1,75 m
- (lichte Höhe x Breite)
- 1 Nebeneingang: 2,06 m x 1,75 m
- (lichte Höhe x Breite)
- Bodenbelastbarkeit: 5,0 kN/m²
- Fußboden: Betonfußboden mit Industriefanstrich
graphitgrau
- Rauntrennung: keine Rauntrennung möglich
- Kommunikationstechnik: WLAN

3.1.1 Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Beleuchtungsstärke:

- Halle 1 und 2: HQI-Leuchten, bis 900 Watt
- Halle 3: HQI-Leuchten, bis 250 Watt

Stromart, Spannung:

- TN-S-Netz, 16 – 63 A, variabel für alle üblichen
Normsteckdosen,
- Wechselstrom 230 Volt (+ 6 % - 10 %) 50 Hz,
- Drehstrom 3 x 380 Volt (+6 % - 10 %) 50 Hz

Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der
Stände erfolgt in den vorhandenen Medienschränken
im Hallenboden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-,
Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den
vorhandenen Medienschränken im Hallenboden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind nicht mit Sprinkleranlagen
ausgestattet.

3.1.5 Heizung, Lüftung

Die Hallen sind mit Lüftungsanlagen ausgestattet.
Während der Veranstaltungslaufzeit werden die
Hallen im Bedarfsfall geheizt.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist
unverzüglich die Haustechnik zu informieren. Für
Verluste und Schäden, die durch diese Störungen
entstehen, haftet die MVGM nicht.

3.2 Freigelände

Überdachtes Freigelände

- Länge und Breite netto: 60 m x 15,15 m
- Nettoausstellungsfläche: 909 m²
- maximale Aufbauhöhe: 8 m
- Beleuchtungsstärke: 250 Watt
- Stromart, Spannung: TN-S-Netz Daten wie
Hallendaten
- Elektro- und Wasseranschlüsse: 10 Elektranten
zwischen beiden Hallen, jeweils 16 bis 63 A,
Überflurverlegung

Freigelände

- Länge und Breite brutto: 70 x 60 m
- Nettoausstellungsfläche: 4.000 m²
- Beleuchtungsstärke: 250 Watt
- Stromart, Spannung: TN-S-Netz Daten wie
Hallendaten
- Elektro- und Wasseranschlüsse:
Überflurverlegung

4 STANDBAUBESTIMMUNGEN

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und
Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu
errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet
werden.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vor-

handene Bausubstanz ist nicht gestattet.

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und nachweispflichtig.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z. B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

- $q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2$ bis 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden
- $q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2$ für alle Flächen über 4 m Höhe ab Oberkante Fußboden

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der MVGM vorzulegen.

Die MVGM behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

4.2 Standbaufreigabe

Anmeldung: Über jeden geplanten Standaufbau besteht Informationspflicht durch den Aussteller oder dessen Vertreter.

Anzeigepflicht: Eingeschossige Standaufbauten bis 4,00 m Höhe oder mit einer Grundfläche nicht mehr als 100 m² müssen lediglich angezeigt werden.

Prüfpflicht: Alle anderen Standaufbauten, insbesondere Standaufbauten höher als 4,00 m oder mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² - Fliegende Bauten - Standaufbauten mit geschlossenen Decken - Fahrzeuge und Container jeder Art - Sonderkonstruktionen und zweigeschossiger Standaufbau - sowie alle Standaufbauten auf dem Freigelände sind freigabepflichtig. Die einzureichenden Unterlagen, vorzugsweise digital im PDF-Format, werden von der MVGM ausschließlich für die jeweilige Veranstaltung und Standfläche geprüft und ggf. mit Auflagen zur Ausführung freigeben.

Auf Wunsch überprüft die MVGM eingereichte Standpläne.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens 6 Wochen vor dem genannten Termin der MVGM zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung

mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben. Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Zuschauerräumen
- Bauten im Freigelände
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) Von einem unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
- d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
- e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer/Veranstalter in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standaufbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MVGM berechtigt, den Stand für den Veranstaltungszeitraum zu sperren.

4.2.4 Haftungsumfang

Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf seiner Ausstellungsfläche. Er hat auch gegenüber beauftragten Standbauunternehmen sicherzustellen, dass die Technischen Richtlinien vollständig erfüllt werden.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MVGM von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden

Die MVGM übernimmt keine Obhutspflichten für die vom Aussteller bei der Messe eingereichten

Unterlagen, Entwürfe und Modelle. Untergangs- und Verlustrisiko liegen ausschließlich beim Aussteller.

4.3 Bauhöhen

Die maximale Bauhöhe in den Ausstellungshallen 1 - 2 beträgt 7,00 m (Genehmigungspflicht siehe 4.2), in Halle 3 maximal 4,00 m.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar).

Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nichtbrennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C -s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Genehmigung der MVGM ausgestellt werden. Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der MVGM abzustimmen.

4.4.1.5 Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände muss von der MVGM genehmigt werden.

4.4.1.6 Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der MVGM.

4.4.1.7 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der MVGM abzustimmen.

4.4.1.8 Aschenbehälter, Aschenbecher

In den Messehallen besteht generelles/absolutes Rauchverbot. Die Nutzung von E-Zigaretten ist ebenfalls nicht gestattet.

4.4.1.9 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Diese Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die vorgesehenen Container zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10 Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

4.4.1.11 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MVGM beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt die MVGM mit dem Erlaubnisschein für Feuerarbeiten 20-0-182-AS. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

4.4.1.12 Leergut / Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut / Vollgut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel, brennbare Materialien, Hardcases) innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle oder auf Freiflächen ist verboten. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen, auch kurzfristig, ist nicht zulässig.

Die Rettungswege und Sicherheitsflächen dürfen nicht durch Leergut versperrt werden. Unter oder auf Bühnen, Tribünen, Podesten und hinter Standbauwänden dürfen keinesfalls Voll- und Leergut, Abfall oder Reststoffe lagern. Prospekt-/Werbe-materialien dürfen nur im Umfang eines Tagesbedarfs am Stand/im Veranstaltungsbereich gelagert werden.

Die MVGM ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13 Feuerlöscher

Bei erhöhter Gefährdung oder Standflächen über 50 m² ist die Ausrüstung des Messestandes mit weiteren Feuerlöschern nach ASR A2.2 zu bemessen.

Bei zweigeschossigen Ständen ist im Obergeschoss an jedem Treppenabgang mindestens ein Feuerlöscher vorzuhalten.

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Brandschutzzeichen F001 nach ASR A1.3 zu kennzeichnen.

Die Feuerlöscher müssen für die zu erwartende Brandklasse geeignet sein. Vorzugsweise sollten Schaum- oder Kohlendioxidlöscher verwendet werden. Diese können bei der MVGM angemietet werden.

4.4.2 Standüberdachung

Standüberdachungen sind genehmigungspflichtig.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind.

Offene Rasterdecken sind zulässig.

Die Deckenflächen müssen mindestens „schwerentflammbar“ sein und dem Nachweis DIN 4102/B 1 bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) entsprechen.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) fordern Sie bitte das "Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau" bei der Abteilung Planung an.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4 Aufenthaltsräume / Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungs-

wegen haben. Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung und ausdrücklicher Genehmigung der MVGM möglich.

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der MVGM ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (VStättVO LSA §11, Absatz 2).

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufgelockert werden. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der MVGM/Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Mietequipment usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist

nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4 Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Kleben nur PE/PP-Klebeband und zum Abdecken nur PE/PP-Abdeckfolie verwendet werden. Sie sind rückstandslos zu entfernen.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Beim Eintragen von losem Material, z. B. Erde, Sand usw., sind die Versorgungskanäle abzudecken und gegen Verschmutzung zu sichern. Staubentwicklung und -verteilung ist mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke/Rigging

Abhängungen und/oder Hängepunkte sind generell von der MVGM genehmigungspflichtig.

Bei Buchung von Standard-Hängepunkten mit dem Formular Bestellung Hängepunkte 20-5-139-VT ist eine Standskizze mit Lastangaben (Lastannahme) schriftlich beim technischen Büro der MVGM 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Freigabe erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch die MVGM. Informationen zu Lasten und Riggingmöglichkeiten sind im folgendem Plan zu finden:

- 40-5-059-
VT_Messe_Abhängungen_Halle_1_&_2

Die Hängepunkte werden nach erfolgter Bestellung und Genehmigung nach Kundenangaben auf Position mittels O-Ring durch die MVGM eingerichtet und zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten im Dachtragwerk dürfen nur von der MVGM und deren Servicepartnern durchgeführt werden.

Für Abhängungen jeglicher Art sind die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen – im Besonderen die der DGUV Vorschrift 1 (Allgemeine Vorschriften), DGUV

Vorschrift 17 (Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung) und der DGUV Vorschrift 54 (Winden, Hub- und Zuggeräte) – einzuhalten (s. a. igvw SQ P1 Traversen und igvw SQ P2 Elektrokettzüge).

4.7.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind messeseitig nicht vorhanden. Im Bedarfsfall können in den Hallen durch die MVGM Trenn- und Kabinenwände kostenpflichtig bereitgestellt werden (2,50 m x 1,00 m und 2,00 m x 1,00 m).

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

Promotionsaktionen auf dem Messegelände/außerhalb der Standfläche sind von der MVGM/Veranstalter genehmigungspflichtig.

4.7.8 Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8 Freigelände

Alle Aufbauten wie Zelte, Pavillons o. ä. auch für kurze Standzeiten sind genehmigungspflichtig. Siehe Pkt. 4.2.1.

Die Bauhöhe beträgt max. 4 m. Eine Überschreitung ist genehmigungspflichtig.

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung des zuständigen Projektleiter/Veranstaltungsleiter der MVGM möglich. Die Anfrage muss unmittelbar nach der Standzulassung erfolgen.

In der Halle 3 ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe kann in einzelnen Bereichen bis zu 7 m betragen.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen.

Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten.

4.9.3 Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschosdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.

Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.

Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden. Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Quer-Stabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen.

Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast (Kat. C) von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (siehe 3.1 Hallendaten).

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit

Beträgt die Obergeschossfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsbreite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig.

Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5 Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollsicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5 BETRIEBSSICHERHEIT, TECHNISCHE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN, TECHNISCHE VERSORGUNG

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1 Schäden

Alle durch den Aussteller, den Gastveranstalter oder deren Beauftragte verursachte Schäden im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens nach Beendigung der Abbauzeit, auf Kosten des Ausstellers / Gastveranstalters durch die MVGM nach Kostenvoranschlag oder Rechnung beseitigt. Für die Weiterberechnung an Dritte wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR erhoben.

5.1.2 Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der MVGM am Messestand.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig.

Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebserlaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Die Versorgung der Messestände mit Elektroenergie erfolgt über TN-C-S mit Nennspannung von 230 V / 50 Hz bei Wechselstrom und 400 V / 50 Hz bei Drehstrom. Spannung und Frequenz werden unter normalen Betriebsbedingungen möglichst gleich gehalten. Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse, die ausschließlich von den durch die MVGM gebundenen Elektrofachbetrieben ausgeführt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt in den Medienschächten. Den Bestellungen aus dem Serviceblock ist eine Grundrisssskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung des Anschlusses ersichtlich ist.

Der Anschluss von Wohnwagen / Wohnmobilen im Freigelände erfolgt über eine Steckdose mit Schutzkontakt 230 V / 16 A nach DIN 49462 dreipolig (Rundsteckvorrichtung). Jeder Wohnwagen / Wohnmobil wird einzeln über Steckdose mit vorgeschaltetem FI-Schutzschalter, Auslöse-Fehlerstrom 30 mA, angeschlossen. Vonseiten des Wohnwagens / Wohnmobils ist für den Anschluss eine Gummischlauchleitung HO7 RN-F 3 G 1,5 nach VDE 0282, Teil 810 mit Rundstecker, Schutzart IP 44, Länge 20,00 m, notwendig. Der Anschluss von mehr als einem Wohnwagen / Wohnmobil pro Steckdose ist nicht zulässig.

Elektroinstallationen dürfen nur von den von der MVGM autorisierten Fachfirmen vorgenommen werden. Der Strombezug von Nachbarständen ist unzulässig.

5.3.2 Standinstallation

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen den jeweils gültigen IEC- und VDE-Bestimmungen entsprechen (siehe 5.3.3). Innerhalb der Stände ist das TNS-Netz anzuwenden. Jeder Stand muss über einen Hauptschalter oder, soweit zulässig, über eine Steckverbindung vom Anschluss an das Hallennetz trennbar sein. Soll für bestimmte Geräte eine dauernde Stromversorgung gesichert werden, z. B. Kühlgeräte, Computer usw., so ist dafür vor dem Hauptschalter ein gesonderter Stromkreis zu schaffen, der nach Ausschalten des Hauptschalters unter Spannung bleibt. Als Schutzmaßnahme ist eine Fehlerstromschutzschaltung vorzusehen. Elektroinstallationsarbeiten innerhalb der Stände können von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder von zugelassenen Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften und den international geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechend ausgeführt werden.

Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektro-

installation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn die „Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft nach § 5 Absatz 4 der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV V3“ (20-0-022-VT) der MVGM unterschrieben vorliegt. Bei Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen ist die Vertragsfirma der MVGM verpflichtet, den Anschluss an das Versorgungsnetz abzulehnen.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Für Steckdosen und Lichtstromkreise ist FI-Schutzschaltung 30 mA vorgeschrieben.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 61000-2-4) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung).

Außerdem dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden.

In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Ein Merkblatt steht auf Anforderung zur Verfügung. Flexible Leitungen (auch Flachleitungen) dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden. Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn die „Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft nach § 5 Absatz 4 der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV V3“ (20-0-022-VT) der MVGM unterschrieben vorliegt

Der Aussteller haftet uneingeschränkt.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o. ä.

angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.3.6 Störungen

Bei Störungen der Stromzufuhr ist unverzüglich die Technik zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen oder Ausfall der Energiezuführungen entstehen, haftet die MVMG nicht.

Der Aussteller haftet uneingeschränkt.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MVMG durchgeführt werden. Den Bestellungen mit dem Serviceblock ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Die Wasserversorgung wird am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen /in der Regel eine Stunde nach Messeschluss/ eingestellt.

Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.5 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.5.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.5.2 Produktsicherheit

Gemäß § 4 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutzvorschriften vollständig einhalten und

somit die Voraussetzungen für die CE-Kennzeichnung erfüllen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Artikel 12 der Maschinenrichtlinie 2006/42
- Betriebsanleitung nach Anhang I (1.7.4) der Maschinenrichtlinie

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

Medizinprodukte dürfen ausgestellt werden, wenn sie rechtskonform in den Verkehr gebracht werden und dies mit dem CE-Kennzeichen kenntlich gemacht ist (§ 6 Abs. 1 und 2, § 10 MPG (Medizinproduktegesetz)). Erfüllen sie diese Anforderungen nicht, muss auf einem sichtbaren Schild deutlich darauf hingewiesen werden, sowie, dass ein Erwerb des Medizinproduktes erst möglich ist, wenn die Rechtskonformität für das Inverkehrbringen hergestellt ist. Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen (§ 12 Abs. 4 MPG).

5.5.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparate Teile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen.

Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.5.2.2 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachauschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.5.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die MVGM berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.5.3 Druckbehälter

5.5.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden.

Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt die MVGM.

5.5.3.2 Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch die Feuerwehr unterzogen werden.

Anfragen sind an die MVGM zu richten.

Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.5.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.5.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Gewerbeaufsichtsamt/Feuerwehr bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Gewerbeaufsichtsamt/Feuerwehr als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.5.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über

entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes ins Freie abgeführt werden.

5.6 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.6.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung der MVGM verboten.

5.6.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss die Genehmigung durch die MVGM erfolgen. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.6.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen. Die Prüfbescheinigung ist am Stand vorzuhalten. Flexible Flüssiggasanschlüsse (wenn Anschlusslänge über 400 mm unvermeidbar) müssen gemäß DGUV Vorschrift 79 mit einer Schlauchbruchsicherung ausgerüstet sein.

5.6.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e. V.) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas" ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.6.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.6.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBl 1) ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb

oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden.

Ein entsprechender Antrag ist bei der MVGM mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Zu Werbe- und Dekorationszwecken sind Dummies einzusetzen.

5.6.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Tagesbedarf an brennbarer Flüssigkeit am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.6.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.6.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.6.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.6.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.6.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefahrstoffhaltigen Baustoffen ist mit der Messe abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.8 Szenenflächen

Für Szenenflächen > 50 m² gelten die Bestimmungen des § 40 Versammlungsstättenverordnung. Beschallungsanlagen sind so auszulegen, dass der Geräuschpegel an der Standgrenze 70 dB nicht überschreitet.

5.9 Strahlenschutz

5.9.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit der MVGM abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens sechs Wochen vor Messebeginn der MVGM vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

5.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der MVGM abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGI I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigespflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort Magdeburg ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen sind.

5.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der MVGM abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift "Laserstrahlung" DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde ist das Gewerbeaufsichtsamt.

5.10 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur

genehmigungspflichtig und mit der MVGM abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl I sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3).

5.11 Krane, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nur in Sonderfällen gestattet.

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

5.12 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBI) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) /messespezifisch/ erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.13 Getränkeschankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkeschankanlagen, BGBl I, zu beachten.

5.14 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

6 UMWELTSCHUTZ

Die MVGM hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der MVGM ist der Aussteller/Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die "Ländergesetze" und "kommunalen Satzungen".

Der Aussteller/Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller/Veranstalter ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MVGM bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller/Veranstalter und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Gefährliche Abfälle

Der Aussteller/Veranstalter und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MVGM zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang

mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

- 20-0-022-VT Erklärung Betriebsbereitschaft Strom DGUV V3
- 20-0-016-VT Erklärung Betriebsbereitschaft Rigging, Bühne, Tribüne

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der MVGM zu melden.

6.4 Lärmschutz

Bei Auf- und Abbauarbeiten ist auf Lärmvermeidung zu achten. An Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 18.00 Uhr, an Samstagen nach 16.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen müssen Lärm verursachende Tätigkeiten vermieden werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten in den genannten Zeiten untersagt werden.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Magdeburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8 NÖTIGE FORMULARE, PROTOKOLLE, PLÄNE IM ANHANG

- 40-5-059-VT Messe Abhängungen Halle 1 & 2
- 20-5-139-VT Bestellung Hängepunkte
- 20-0-182-AS Erlaubnisschein für Feuerarbeiten

20-5-213-VT Technische Richtlinien Messe Magdeburg

Stand: 08/2019
Änderungen vorbehalten

Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft von:

- Geflogenem Traversensystem
- Geständertem Traversensystem (Groundsupport)
- Bühne / Podestfläche ohne Dach
- Bühne / Podestfläche mit Dach
- Tribüne

Veranstaltung / Messestand: _____

Veranstaltungsstätte: _____

Errichter der Anlage:

Firma: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Beschreibung der Anlage: _____

Hiermit bestätigt der Errichter, dass alle durch ihn eingesetzten Einrichtungen und Arbeitsmittel den dafür geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln entsprechen. Weiterhin wird bestätigt, dass die komplette Installation den jeweils dafür geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entspricht und betriebsbereit ist. Die in der Lastannahme/ Statik oder im Standsicherheitsnachweis angegebenen Werte haben bestand, falls relevant. Alle Ein- & Aufbauten sind mit Fachpersonal erfolgt.

Ort / Datum: _____

Name/ Unterschrift Errichter: _____

Erklärung über die vorschriftsmäßige Errichtung und Betriebsbereitschaft nach §5 Absatz 4 der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV V3

Veranstaltung / Messestand: _____

Veranstaltungsstätte: _____

Errichter der Anlage:

Firma: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Beschreibung der Anlage: _____

- Beleuchtungstechnik
- Beschallungstechnik
- Medien- / Videotechnik
- Stromverteilungen
- Starkstromverkabelung
- Verkabelung

Der Errichter der Anlage bestätigt, dass er die oben genannte elektrische Anlage nach den Bestimmungen der DGUV V3, der DIN VDE sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet hat und die Prüfungen nach VDE 0100 Teil 610 durchgeführt und für in Ordnung befunden hat. Es wurde nur einwandfreies und der VDE 100 entsprechendes Material verarbeitet, die Anlage wurde von einer Elektrofachkraft errichtet und geprüft.

Messprotokolle wurden erstellt und stehen auf Abruf zur Verfügung.

Ort / Datum: _____

Name/ Unterschrift Errichter: _____

Bestellung Hängepunkte / Rigging

Auftragnehmer:

MVGM-MESSE MAGDEBURG
Tessenowstraße 5a
39114 Magdeburg
Faxantwort 0391 5934 - 397

Auftraggeber:

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ Fax _____

Ansprechpartner _____

E-Mail _____

Halle/Stand H2 -44 _____

für die Messe/Veranstaltung: _____

vom: _____ bis: _____

Art-Nr.	Artikel	Einzelpreis in Euro	Anzahl
	Standard Hängepunkt bis 500kg, ohne Bestellhöhe *	120,00	
	Standard Hängepunkt bis 500kg, mit Bestellhöhe	140,00	
	Hängepunkt Prerigg	100,00	
	Hängepunkt via Drahtseilhalter Verschlusssteil Ring bis 130kg, mit Bestellhöhe	100,00	
	H30D Prerigg pro Meter	8,00	
	H40V Prerigg pro Meter	12,00	
	Handkettenzug 250kg (nur begrenzte Stückzahl)	25,00	
	* Die Hängepunkte werden auf Position mittels O-Ring zur Verfügung gestellt. Höhen zwischen 6.3m & 7.2m		

Bei Buchung von Standard-Hängepunkten ist eine Standskizze mit Lastenangaben schriftlich beim technischen Büro der MVGM GmbH (andreas.raab@mvgm.de) 4 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Freigabe erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch die MVGM GmbH. Informationen zu Lasten und Riggingmöglichkeiten sind im folgendem Plan zu finden:

40-5-059-VT_Messe_Abhängungen_Halle_1_&_2

Beanstandungen und Mängelanzeigen sind nur während der Aufbau- und des 1. Veranstaltungstages möglich. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. Der Auftraggeber erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

